

## REGIERUNGSRAT

2. Juni 2021

21.59

**Motion Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), Stefan Huwyler, FDP, Muri, Alain Burger, SP, Wettingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Tonja Kaufmann, SVP, Hausen, Colette Basler, SP, Zeihen, Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, Markus Lang, GLP, Brugg, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Yannick Berner, FDP, Aarau, vom 16. März 2021 betreffend Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Musikförderung begabter Jugendlicher an Berufsfachschulen im Kanton Aargau; Entgegennahme mit Erklärung**

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

In der dualen beruflichen Grundbildung arbeiten die Lernenden in der Regel an drei bis vier Tagen im Lehrbetrieb und besuchen an ein bis zwei Tagen den Unterricht an einer Berufsfachschule. Bei genügenden schulischen Leistungen haben alle Lernenden die Möglichkeit, an den Berufsfachschulen Freifächer zu besuchen und damit in gewissen Bereichen ihren Begabungen entsprechend gefördert zu werden. Die meisten dieser Freifächer sind Sprachkurse, IT-Kurse oder berufsspezifische Vertiefungen (zum Beispiel "Zuckerartistik Grundkurs", "Industrie 4.0 – Programmieren von 0 auf 100"). Schulisch begabte Jugendliche können zusätzlich die Berufsmaturität, die den prüfungsfreien Zugang zur Fachhochschule erlaubt, absolvieren. Für sportlich überdurchschnittlich begabte Lernende gibt es die Möglichkeit, eine "Leistungssportlehre" zu machen. Für musikalisch begabte Jugendliche existiert im Kanton Aargau im Bereich der beruflichen Grundbildung hingegen kein vergleichbares Angebot.

Der Regierungsrat erkennt dementsprechend den Handlungsbedarf im Bereich der musikalischen Förderung in der Berufsbildung. Hinsichtlich der Forderung der Motion, dass diese Förderung in gleicher Weise wie an den Mittelschulen erfolgen soll, seien zunächst jedoch noch einige Präzisierungen und Einschränkungen angebracht:

Gemäss Art. 18 der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101) darf ein Schultag neun Lektionen, einschliesslich der Frei- und Stützkurse, nicht überschreiten, und der Umfang von Frei- und Stützkursen darf während der Arbeitszeit einen halben Tag pro Woche nicht überschreiten. Mit den Pflichtlektionen, die gemäss den jeweiligen berufsspezifischen Bildungsverordnungen in der beruflichen Grundbildung besucht werden müssen, umfasst ein Schultag von Berufslernenden in der Regel bereits acht Stunden, womit für zusätzliche Angebote im Vergleich zu den Mittelschulen nur eingeschränkte Möglichkeiten bestehen.

Weiter sei darauf hingewiesen, dass an den Mittelschulen zwar die Möglichkeit besteht, nebst Instrumentalunterricht im Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfach Musik, zusätzlichen Instrumentalunterricht als Freifach zu belegen (mit einer Kostenbeteiligung von Fr. 1'000.– pro Jahr). Einen kostenlosen Instrumentalunterricht für alle Interessierten gibt es dagegen auch an den Mittelschulen nicht.

Zur in der Motion ebenfalls erwähnten Spitzenvörderung lässt sich Folgendes festhalten: Im kantonalen Spitzenvörderungsprogramm der Mittelschulen werden musikalisch überdurchschnittlich begabte Schülerinnen und Schüler gefördert, mit dem Ziel, die Aufnahmeprüfung für ein Konservatorium oder eine Musikhochschule direkt, das heißt ohne Absolvierung eines Vorkurses, zu bestehen. Die Jugendlichen, die die Aufnahme in das Spitzenvörderungsprogramm schaffen, stammen aus dem Kreis derer, die bereits an der Volksschule zusätzlich gefördert wurden und am Gymnasium die angebotenen Fächer im Bereich "Musik" besuchen. Auch wenn eine Teilnahme von Lernenden in der beruflichen Grundbildung im Spitzenvörderungsprogramm der Kantonsschulen im Rahmen der zusätzlichen Instrumentallektionen grundsätzlich möglich wäre, gilt es festzuhalten, dass dabei lediglich eine Förderung im instrumentalen Bereich stattfinden könnte. Das Fachwissen in Musiktheorie, das an den Kantonsschulen im Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfach vermittelt wird und für eine Aufnahme an eine Musikhochschule essentiell ist, würde den Rahmen des Möglichen schon allein aufgrund der Anzahl Lektionen, die besucht werden müssten, überschreiten.

Eine breitere Förderung von musikalisch besonders begabten Berufslernenden ist aber am sogenannten Pre-College, wie es die Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) anbietet, möglich. Die dortigen Kurse richten sich durch Unterricht am Abend und/oder Wochenende explizit auch an Jugendliche in einer dualen beruflichen Grundbildung. Für dieses Angebot ist es bereits jetzt möglich, eine Kostengutsprache des Departements Bildung, Kultur und Sport zu erhalten.

Im Hinblick auf die Musikförderung begabter Jugendlicher in der Berufsbildung kann, wie auch in der Motion erwähnt, an die Praxis der Volksschule und der Mittelschulen angeknüpft werden. So werden musikalisch herausragend begabte Kinder bereits in der Volksschule ab der 6. Klasse zusätzlich gefördert. Als Fördermassnahmen werden zusätzliche Instrumentallektionen finanziert. Die Voraussetzungen für die Förderung orientieren sich an folgenden Kriterien:

- mCheck Stufe 4 ist erfolgreich absolviert oder ein vergleichbarer unabhängiger und standardisierter Leistungsnachweis ist erbracht
- die musikalische Entwicklung erfolgt zielorientiert und überdurchschnittlich schnell
- die wöchentliche, strukturierte Übungszeit beträgt mindestens sieben Stunden
- weitere Leistungsnachweise belegen das hohe Potential (beispielsweise Ensemble- und Orchestertätigkeit, öffentliche Auftritte, eigene Kompositionen etc.)

Im Sinn der Motion schlägt der Regierungsrat vor, Jugendlichen in der Berufsbildung, die bereits an der Volksschule Fördermassnahmen erhalten haben oder die neu die Voraussetzungen (mCheck Niveau 4 etc.) erfüllen, den Zugang zum Instrumentalunterricht an den Mittelschulen zu öffnen. Für Jugendliche, denen der Besuch des Instrumentalunterrichts an einer Mittelschule aufgrund des fehlenden Angebots, des Wegs, der Arbeitszeit oder ähnlichem nicht möglich ist, soll eine Entschädigung im gleichen Umfang an die eigene Musikschule erfolgen können.

## **Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung**

Insgesamt erhalten an der Volksschule jeweils rund 120–150 Jugendliche Fördermassnahmen im Bereich Musik, pro Jahrgang sind es ca. 20–35, von denen rund zwei Drittel die Bezirksschule besuchen. Die Bezirksschule weist wiederum eine hohe Übertrittsquote an die Mittelschulen auf.

Eine Volllektion Instrumentalunterricht kostet rund Fr. 5'900.– pro Jahr. Wenn von den rund 150 Jugendlichen mit Fördermassnahmen in der Volksschule als Maximalschätzung etwa die Hälfte eine berufliche Grundbildung absolviert, und diesen 75 Jugendlichen je eine Lektion finanziert wird, belaufen sich die Kosten auf maximal rund Fr. 442'500.– pro Jahr.

Da § 9 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 (SAR 422.200) die Ausgestaltung spezifischer Angebote für begabte Lernende an den Regierungsrat delegiert, ist zudem eine Anpassung der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007 (SAR 422.211) nötig.

Da sich das Mengengerüst sehr schlecht einschätzen lässt, und aufgrund der hohen Kosten pro Person unter Umständen eine Vorlage an den Grossen Rat notwendig ist, ist zunächst die Durchführung eines Pilotprojekts geplant.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'071.–.

**Regierungsrat Aargau**